

Erläuterungen zur Verordnung des EVD über die Deklaration von Holz und Holzprodukten

Artikel 1: Deklarationspflichtige Hölzer und Holzprodukte

Artikel 1 verweist auf die Positivliste mit Zolltarifnummern im Anhang, die sowohl in Anlehnung an die Vorschriften des amerikanischen *Lacey Act* als auch in Anlehnung an den Geltungsbereich des Vorschlag der Europäischen Kommission gewählt wurde. Der vorgeschlagene Geltungsbereich für die erste Etappe ist bewusst eng gefasst. In einer ersten Etappe sollen Rund- und Rohholz sowie Holzprodukte aus Massivholz, deren Herkunft und Art relativ leicht ermittelt werden kann, der Deklaration unterstellt werden. Die Liste soll in Zukunft mittels Verordnungsänderung erweitert werden, wenn Klarheit über den Geltungsbereich der künftigen EU-Verordnung¹ besteht, wobei das EVD vorgängig die interessierten Kreise konsultieren wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass einige der vorgeschlagenen Produkte im Geltungsbereich des gegenwärtig in der EU vorliegenden Entwurfs nicht enthalten sind. Dies betrifft Holzkohle (4402), Pfähle und Pflöcke (4404) und Sitzmöbel (9401.6900) mit Hauptbestandteilen aus Massivholz. Die Unterschiede zum EU-Vorschlag werden dadurch begründet, dass aufgrund der Aussagen der konsultierten Experten aus der betroffenen Branche Art und Herkunft dieser Holzprodukte leicht ermittelt werden können und deshalb nicht einsichtig ist, warum sie im Vorschlag der EU-Kommission nicht vorgesehen sind. Bei der Holzkohle wird ausserdem häufig Holz heikler Herkunft beigemischt.

Artikel 2: Referenzsystem für die Deklaration der Holzart

Als Referenzsystem werden das Handelshölzerverzeichnis der Schweizer Holzhandelszentrale und die Norm SN EN 13556:2003 genannt.

Im Handelshölzerverzeichnis hat die Schweizer Holzhandelszentrale auf der Basis von Fachliteratur und Fachlexika in der Schweiz gehandelte Laubhölzer, Tropenhölzer und Nadelhölzer aufgeführt. Zu den wissenschaftlichen Namen werden soweit möglich jeweils Handelsnamen in Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch angegeben. Zusätzlich zu diesen Handelsnamen sind jeweils zahlreiche Synonyme in den verschiedenen Sprachen erfasst. Die Verbreitungsgebiete der Holzarten werden ebenfalls aufgeführt. Basierend auf dem Handelshölzerverzeichnis wird auf der Internetseite des BFK eine Datenbank aufgeschaltet, die dem Konsumenten die Ermittlung des wissenschaftlichen Namens ermöglichen soll.

Die Norm SN EN 13556:2003 „Rund- und Schnittholz - Nomenklatur der in Europa verwendeten Handelshölzer“ enthält eine Liste der in Europa gehandelten Laub- und Nadelhölzer. Sie listet die wissenschaftlichen Namen und die zugehörigen Handelsnamen auf Deutsch, Französisch und Englisch auf. Gebräuchliche Handelsnamen wie „Tasmanian Oak“ werden in Anführungszeichen aufgeführt.

Artikel 3: Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. Oktober 2010 mit Übergangsfrist bis Ende 2011 vorgesehen.

¹ Vorschlag der Kommission vom 17. Oktober 2008 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, KOM(2008) 644 endgültig

Anhang

Nützliche Erläuterungen zu den im Anhang genannten Zolltarifpositionen sind auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung zu finden:

www.tares.admin.ch > EINTRETEN > WEITER > Links auf linker Seite: "D. 6" [Erläuterungen zum Zolltarif] und Kap. "44" [Holz] oder Kap. "94" [Möbel] anklicken

Die Spalten des Anhangs sind kumulativ zu verstehen. So müssen beispielsweise nicht alle Möbel, die unter die in Spalte 1 genannten Zolltarifnummern fallen, deklariert werden. Wie in Spalte 2 ausgeführt, sind nur Möbel betroffen, deren Hauptbestandteile aus Massivholz angefertigt sind. Möbel, bei denen beispielsweise lediglich die nicht sichtbaren Tragstrukturen aus Massivholz angefertigt sind, müssen entsprechend nicht deklariert werden. Auch Sofas mit Massivholzfüssen sind nicht deklarationspflichtig. Hingegen müssen Möbel deklariert werden, die beispielsweise abgesehen von den Metallfüssen und Schrauben aus Massivholz bestehen.

Weiter ist zu präzisieren, dass unter dem Begriff „Massivholz“ keine ein- oder mehrlagige Massivholzplatten (miteinander verleimte massive Stäbe oder Bretter) zu verstehen sind.